
S 48 AL 1508/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 48 AL 1508/99
Datum	27.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 354/03
Datum	14.05.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 27. August 2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) bzw. die Erstattung der ab 01.01. bis 29.06.1996 vorläufig bewilligten Alhi einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung streitig.

Der 1954 geborene Kläger war vom 16.04.1991 bis 05.07.1994 als Verkaufsleiter mit einem Monatsgehalt von 5.850,00 DM beschäftigt. Die Beklagte bewilligte ihm ab 28.09.1994 Arbeitslosengeld (Alg) in Höhe von 440,40 DM wöchentlich, ausgehend von einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 1.350,00 DM. Bis zur Erschöpfung des Anspruches am 04.07.1995 bezog der Kläger eine wöchentliche Leistung von 447,60 DM nach einem Bemessungsentgelt von 1.380,00 DM.

Ab 05.07.1995 bewilligte die Beklagte vorläufig Alhi in Höhe von wöchentlich 395,40 DM mit der Begründung, über die Leistung könne erst nach Vorlage der Steuerbescheide entschieden werden. Der Kläger bezog die Leistung bis 30.06.1996, der Leistungssatz betrug 1996 393,00 DM wöchentlich.

Der Kläger legte Steuerbescheide vor, die für das Jahr 1995 Einkünfte der Ehefrau aus Gewerbebetrieb in Höhe von 34.371,00 DM und für das Jahr 1996 solche von 100.971,00 DM aufwiesen.

Mit Bescheid vom 23.03.1999 stellte die Beklagte die Leistung dahingehend endgültig fest, dass für das Jahr 1995 nur Alhi in Höhe von wöchentlich 244,90 DM zugestanden habe; für das Jahr 1996 errechne sich keine Leistung mehr. Es seien 13.602,83 DM zu erstatten. Mit weiterem Bescheid vom 23.03.1999 wurde die Erstattung der im Jahre 1996 entrichteten Beiträge zur Krankenkasse und Pflegeversicherung in Höhe von 3.945,33 DM gefordert.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, 1995 seien Versicherungsbeiträge in Höhe von 28.991,00 DM und 1996 solche von 30.054,00 DM entrichtet worden.

Mit Teilabhilfebescheid vom 31.08.1999 stellte die Beklagte fest, dass für das Jahr 1995 keine Leistungen zu erstatten seien. Für das Jahr 1996 sei ein Leistungsanspruch nach wie vor nicht gegeben, weshalb einschließlich der Beiträge 13.835,83 DM, nämlich die vom 01.01. bis 22.04. und 29.04. bis 29.06.1996 bezogenen Leistungen, zu erstatten seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.09.1999 wies sie den Widerspruch im übrigen als unbegründet zurück.

Mit seiner zum Sozialgerichts München (SG) erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, von den für 1996 gezahlten Versicherungsbeiträgen von 30.052,44 DM seien abzüglich der zusätzlichen Aufwendungen für eine private Krankenversicherung 24.523,08 DM, entspricht einer monatlichen Summe von 2.043,59 DM, von den Einkünften abzusetzen. Zusätzlich sei die monatliche Zins- und Tilgungsbelastung von monatlich 5.678,00 DM, die mit dem Erwerb des eigengenutzten Hauses in Zusammenhang stehe, abzusetzen.

Die Beklagte hat darauf verwiesen, dass aufgrund der im Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte von 100.921,00 DM von einem wöchentlichen Einkommen von 1.941,75 DM auszugehen sei, von dem die Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag von wöchentlich 257,79 DM abzusetzen seien, weshalb sich ein wöchentliches Einkommen von 1.684,46 DM ergebe. Nach Abzug des Freibetrages in Höhe der eigenen Alhi von 460,20 DM, den Versicherungsbeiträgen von wöchentlich 471,60 DM (entspricht monatlich 2.043,59 DM) sowie des Freibetrages für Erwerbsbezüge von 58,15 DM ergebe sich ein Anrechnungsbetrag von 694,51 DM, der den zustehenden ungekürzten Alhi-Tabellensatz weit übersteige.

Mit Gerichtsbescheid vom 27.08.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Zu Recht gehe die Beklagte von einem wÃ¼chentlichen Anrechnungsbetrag von 694,51 DM aus. Die monatliche Zins- und Tilgungsbelastung in HÃ¼he von 5.678,00 DM, die auf der Finanzierung des selbstgenutzten Hauses beruhe, kÃ¼nne nicht einkommensmindernd berÃ¼cksichtigt werden. Es seien nÃ¼mlich nur solche Aufwendungen absetzbar, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Einnahmen stÃ¼nden.

Zur BegrÃ¼ndung seiner gegen den Gerichtsbescheid eingelegten Berufung hat der KlÃ¼ger zunÃ¼chst geltend gemacht, seine Ehefrau habe 1996 auf Darlehen, die sie fÃ¼r ihren Gewerbebetrieb aufgenommen gehabt habe, Zinsen in HÃ¼he von insgesamt 16.750,00 DM entrichtet; spÃ¼ter hat er eingerÃ¼umt, dass diese Zinszahlungen bereits bei dem Einkommen der Ehefrau berÃ¼cksichtigt worden seien. Nicht berÃ¼cksichtigt worden seien bisher jedoch Tilgungsleistungen, die die Ehefrau auf die Kredite in HÃ¼he von 10.000,00 DM erbracht habe. AuÃ¼erdem habe sie 1996 eine Einkommenssteuernachzahlung fÃ¼r das Jahr 1993 in HÃ¼he von 21.578,96 DM geleistet; diese BetrÃ¼ge seien voll abzuziehen. Weiterhin mÃ¼sse ein zusÃ¼tzlicher Krankenversicherungsbeitrag in HÃ¼he von monatlich 460,78 DM abgezogen werden, da der KlÃ¼ger seine Krankenversicherung erst zum Jahresende 1996 hÃ¼tte kÃ¼ndigen kÃ¼nnen.

Der KlÃ¼ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 27.08.2003 und die Bescheide vom 23.03. und 31.08.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.09.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¼nzung des Tatbestandes wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¼ssig ([Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃ¼ungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da dem KlÃ¼ger ab 01.01. 1996 keine Alhi zugestanden hat.

Der KlÃ¼ger war 1996 nicht bedÃ¼rftig im Sinne des Â§ 138 des ArbeitsfÃ¼rderungsgesetzes (AFG), da das hiernach zu berÃ¼cksichtigende Einkommen seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten den dem KlÃ¼ger zustehenden Leistungssatz Ã¼berstieg.

Der KlÃ¼ger, auf dessen Steuerkarte die Lohnsteuerklasse IV eingetragen war, hatte, ausgehend von einem Bemessungsentgelt in HÃ¼he von wÃ¼chentlich 1.350,00 DM, entsprechend der AFG-Leistungsverordnung 1996 vom 19. Dezember

1995 ([BGBl. I S.2068](#)) Anspruch auf Alhi in HÄ¶he von wÄ¶hentlich 393,00 DM. Zutreffend haben das SG und die Beklagte festgestellt, dass von dem sich aus dem Steuerbescheid ergebenden Einkommen nach Abzug der Steuern einschlie¶lich des SolidaritÄ¶tszuschlages von wÄ¶hentlich 257,79 DM ein wÄ¶hentliches Einkommen von 1.684,46 DM verbleibt. Nach Abzug des sich aus der AFG-Leistungsverordnung 1996 ergebenden Freibetrages im Sinne des [Ä¶ 138 Abs.1 Satz 2 AFG](#) in HÄ¶he von 460,20 DM errechnet sich ein Anrechnungsbetrag von 694,51 DM, der den ungekÄ¶rzten Alhi-Tabellensatz weit Ä¶bersteigt. Hierbei kann letztlich dahinstehen, ob, wie der KlÄ¶ger meint, der zusÄ¶tzliche private Krankenversicherungsbeitrag von 460,78 DM ebenfalls berÄ¶cksichtigt werden mÄ¶sste, da sich nach Abzug von weiteren 106,33 DM wÄ¶hentlich weiterhin keine Alhi errechnen wÄ¶rde.

Weitere BetrÄ¶ge kÄ¶nnen von dem anzurechnenden Einkommen nicht abgezogen werden. BezÄ¶glich der zunÄ¶chst geltend gemachten Zinsen auf fÄ¶r das Gewerbe aufgenommene Darlehen hat der KlÄ¶ger selbst eingerÄ¶umt, dass diese bereits steuerlich berÄ¶cksichtigt wurden mit der Folge, dass sich nach Abzug dieser Zinsen immer noch die EinkÄ¶nfte in HÄ¶he von 100.971,00 DM ergaben. Entgegen der Auffassung des KlÄ¶gers kÄ¶nnen die Tilgungsleistungen auf diese Darlehen nicht abgesetzt werden. Tilgungsleistungen sind sowohl steuerrechtlich als auch bei der Einkommensanrechnung nach [Ä¶ 138 AFG](#) aufkommensneutral, da ja auch die DarlehensauschÄ¶ttung als solche nicht als Einkommenszufluss gewertet wird. Die Steuernachzahlungen aufgrund der Steuerschuld fÄ¶r das Jahr 1993 stehen ganz offensichtlich nicht in Zusammenhang mit dem Erzielen der Einnahmen fÄ¶r das Jahr 1996, weshalb fÄ¶r das Absetzen dieser BetrÄ¶ge keine Grundlage besteht.

Somit war die Berufung des KlÄ¶gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÄ¶nchen vom 27.08.2003 zurÄ¶ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä¶ 193 SGG](#).

GrÄ¶nde fÄ¶r die Zulassung der Revision gemÄ¶ß [Ä¶ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.10.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024